



SONNTAG
Wirtschaftsprüfung

TESTATSEXEMPLAR

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024
und Lagebericht

**Lokomotion Gesellschaft für
Schienentraktion mbH**
München

BILANZ zum 31. Dezember 2024

Lokomotion Gesellschaft für Schienentraktion mbH, 81677 München

AKTIVA

PASSIVA

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR		31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Gezeichnetes Kapital	2.600.000,00	2.600.000,00
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	17.875,00	0,00	II. Kapitalrücklage	2.626.666,66	2.626.666,66
II. Sachanlagen			III. Gewinnvortrag	9.195.829,35	9.975.059,18
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	3.431.785,32	3.642.940,19	IV. Jahresfehlbetrag	-345.957,38	-779.229,83
2. technische Anlagen und Maschinen	21.119.074,39	22.017.017,18	B. Rückstellungen		
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	227.140,13	229.335,42	1. Steuerrückstellungen	176.461,00	399.368,37
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	33.075,00	17.230,92	2. sonstige Rückstellungen	14.859.216,97	18.321.852,99
	24.811.074,84	25.906.523,71		15.035.677,97	18.721.221,36
III. Finanzanlagen			C. Verbindlichkeiten		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	35.000,00	35.000,00	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	14.246.622,69	10.707.741,27
2. Beteiligungen	44.400,00	44.400,00	2. sonstige Verbindlichkeiten	21.083.170,08	22.676.769,43
3. sonstige Ausleihungen	55.379,00	52.185,72		35.329.792,77	33.384.510,70
	134.779,00	131.585,72			
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte					
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	961.350,72	1.155.715,22			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	13.147.558,87	7.123.357,73			
2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	3.078,60	0,00			
3. sonstige Vermögensgegenstände	2.806.888,54	4.123.512,51			
	15.957.526,01	11.246.870,24			
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	19.568.680,39	25.229.507,71			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	2.826.205,46	2.670.152,83			
D. Aktive latente Steuern	164.517,95	187.872,64			
	<u>64.442.009,37</u>	<u>66.528.228,07</u>		<u>64.442.009,37</u>	<u>66.528.228,07</u>

ANLAGE 2**GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG** vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

Lokomotion Gesellschaft für Schienentraction mbH, 81677 München

	2024 EUR	2023 EUR
1. Umsatzerlöse	92.945.736,93	92.206.594,76
2. sonstige betriebliche Erträge	20.041.734,54	22.732.037,98
3. Materialaufwand Aufwendungen für bezogene Leistungen	-83.370.840,15	-84.986.205,75
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-13.444.254,50	-12.785.541,24
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Alters- versorgung und für Unterstützung	<u>-2.757.485,08</u>	<u>-2.676.556,39</u>
	-16.201.739,58	-15.462.097,63
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Vermögensgegenstände des An- lagevermögens und Sachanlagen	-2.501.787,09	-2.646.464,33
b) auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermö- gens, soweit diese die in der Kapitalgesellschaft üblichen Abschreibungen überschreiten	<u>-354.575,55</u>	<u>0,00</u>
	-2.856.362,64	-2.646.464,33
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	-10.605.668,18	-12.174.945,80
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	451.867,45	468.021,26
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-638.989,19	-686.563,49
9. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>-111.696,56</u>	<u>-229.606,83</u>
10. Ergebnis nach Steuern	-345.957,38	-779.229,83
	<hr/>	<hr/>
11. Jahresfehlbetrag	<u>-345.957,38</u>	<u>-779.229,83</u>

Lokomotion Gesellschaft für Schienentraction mbH, München Anhang 2024

Allgemeine Hinweise

Die Lokomotion Gesellschaft für Schienentraction mbH hat ihren Sitz in München und ist eingetragen in das Handelsregister beim Amtsgericht München (HRB Nr. 109252).

Die Gesellschaft ist zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB.

Der Jahresabschluss wird nach den Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften des Handelsgesetzbuches (HGB) unter Berücksichtigung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) aufgestellt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Angaben zu den Bilanzierungs-, Bewertungs- und Ausweismethoden

Das entgeltlich erworbene **Anlagevermögen** ist mit den Anschaffungskosten sowie – mit Ausnahme der Finanzanlagen - abzüglich planmäßiger linearer sowie außerplanmäßiger Abschreibungen bewertet. Die Nutzungsdauern für entgeltlich erworbene Konzessionen und Lizenzen betragen bis 3 Jahre, für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte und Bauten bis 20 Jahre, für Technische Anlagen und Maschinen zwischen 2-20 Jahre und für Betriebs- und Geschäftsausstattung zwischen 3-12 Jahre. Die Abschreibungen auf Zugänge des Anlagevermögens erfolgen – mit Ausnahme der Finanzanlagen - grundsätzlich zeitanteilig. Abschreibungen auf Finanzanlagen erfolgen nur bei voraussichtlich dauernder Wertminderung.

Geringwertige Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten bis EUR 800,00 werden seit 2018 im Jahr des Zugangs vollständig abgeschrieben.

Die **Vorräte** sind zu Anschaffungskosten und unter Berücksichtigung des Niederstwertprinzips bewertet. Alle erkennbaren Risiken im Vorratsvermögen, die sich aus überdurchschnittlicher

Lagerdauer, geminderter Verwertbarkeit und/oder niedrigeren Wiederbeschaffungskosten ergeben, sind durch angemessene Wertabschläge berücksichtigt.

Forderungen gegen bzw. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen sowie Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, werden in der Bilanz sachbezogen unter den Forderungen bzw. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen unter Angabe der Mitzugehörigkeit.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bzw. mit dem am Bilanzstichtag beizulegenden niedrigeren Wert angesetzt. Bei Forderungen, deren Einbringlichkeit mit erkennbaren Risiken behaftet ist, werden angemessene Wertabschläge vorgenommen; uneinbringliche Forderungen werden abgeschrieben. Zur Abdeckung des allgemeinen Kreditrisikos wird eine Pauschalwertberichtigung von TEUR 126, das sind 0,97% auf die nicht einzelwertberichtigten Nettoforderungen, gebildet. Sämtliche Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit kleiner einem Jahr.

Der **Kassenbestand** und **Guthaben bei Kreditinstituten** werden zu ihrem Nennwert angesetzt.

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** sind Auszahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Aufwand für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

Aktive latente Steuern resultieren aus Differenzen zwischen handels- und steuerrechtlichen Wertansätzen. Die Gesellschaft macht von dem Aktivierungswahlrecht des § 274 Abs. 1 Satz 2 HGB Gebrauch.

Das **Eigenkapital** wird zum Nennbetrag angesetzt.

Die **Steuerrückstellungen** und die **sonstigen Rückstellungen** sind so bemessen, dass die erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen berücksichtigt sind. Die Bewertung erfolgt jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken.

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Als **passive Rechnungsabgrenzungsposten** (sofern dieser zum Stichtag besteht) sind Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag angesetzt, soweit sie Ertrag für einen bestimmten Zeitraum nach diesem Zeitpunkt darstellen.

Erläuterungen zur Bilanz

Die Entwicklung der einzelnen Posten des **Anlagevermögens** ist unter Angabe der Abschreibungen des Geschäftsjahres im Anlagenspiegel dargestellt. Der Anlagenspiegel ist dem Anhang als Anlage beigelegt.

Die **Anteile an verbundenen Unternehmen** (Anteilsbesitz) betreffen 100% der Anteile am Kapital der Lokomotion Austria Gesellschaft für Schienentraktion mbH mit Sitz in Kufstein (vorläufiges Eigenkapital zum 31.12.2024: TEUR 1.015; vorläufiger Jahresüberschuss 2024: TEUR 39).

Die **Beteiligungen** betreffen 8% der an der DXI Intermodal GmbH, Frankfurt a.M. (Anteil am Eigenkapital zum 31.12.2023: TEUR 193 und am Jahresergebnis 2023: TEUR -328).

Die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen** in Höhe von TEUR 13.148 (VJ TEUR 7.123) bestehen insbesondere gegen Rail Traction Company S.p.a. aufgrund von Traktionsleistungen TEUR 4.070 (VJ TEUR 1.571), DB Cargo Deutschland AG TEUR 3.955 (VJ TEUR 4.419) und gegenüber Kombiverkehr GmbH & Co. KG TEUR 3.046 (VJ TEUR 2). Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen in Höhe von TEUR 11.704 (VJ TEUR 6.001) gegenüber Gesellschaftern und verbundenen Unternehmen. Sie teilen sich wie folgt auf: TEUR 11.071 (VJ TEUR 5.992) gegenüber Gesellschaftern und TEUR 633 (VJ TEUR 8) gegenüber verbundenen Unternehmen.

In den **sonstigen Vermögensgegenständen** in Höhe von TEUR 2.807 (VJ TEUR 4.124) sind vor allem Forderungen in Höhe von TEUR 1.019 (VJ TEUR 601) gegenüber EU-Mitgliedstaaten enthalten. Zudem betreffen TEUR 909 (VJ TEUR 0) Forderungen gegenüber Gesellschaftern.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungsposten** in Höhe von TEUR 2.826 (VJ TEUR 2.670) beinhalten im Wesentlichen Vorauszahlungen für Leasing- /Mietverpflichtungen für Lokomotiven in Höhe von TEUR 2.341 (VJ TEUR 2.066).

Die **aktiven latenten Steuern** resultieren im Wesentlichen aus temporären Differenzen im Bereich der sonstigen Rückstellungen. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 ergeben sich ausschließlich aktivische Steuerlatenzen in Höhe von TEUR 165. Der Berechnung der latenten Steuern liegt ein effektiver Steuersatz von 32,98% zugrunde, der sich voraussichtlich im Zeitpunkt des Abbaus der Differenzen ergeben wird.

Der **Bilanzgewinn des Vorjahres** in Höhe von TEUR 9.196 wurde in 2024 in Höhe von TEUR 0 an die Gesellschafter ausgeschüttet und in Höhe von TEUR 9.196 auf neue Rechnung vorgetragen.

Der **Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2024** beträgt TEUR 8.850. Er besteht aus vorstehendem Gewinnvortrag in Höhe von TEUR 9.196 und dem Jahresverlust 2024 in Höhe von TEUR 346.

Die **sonstigen Rückstellungen** in Höhe von TEUR 14.859 (VJ TEUR 18.322) resultieren aus Rückstellungen für ausstehende Rechnungen sowie für Risiken aus der Abrechnung von Fördergeldern mit TEUR 11.175 (VJ TEUR 14.405), aus Rückstellungen für Personalbelastungen mit TEUR 1.766 (VJ TEUR 1.958) und Rückstellungen für Beratungsleistungen mit TEUR 1.918 (VJ TEUR 1.959).

In den **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** in Höhe von TEUR 14.247 (VJ TEUR 10.708) sind solche gegenüber Gesellschaftern in Höhe von TEUR 4.228 (VJ TEUR 1.945) enthalten. Sämtliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit kleiner einem Jahr.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** weisen einen Stand von TEUR 21.084 (VJ TEUR 22.677) aus. Darin enthalten sind vor allem Verbindlichkeiten aus Darlehen gegenüber der Südleasing GmbH in Höhe von TEUR 20.473 (VJ TEUR 22.130) und Verbindlichkeiten für Umsatz-, Lohn- und Kirchensteuer in Höhe von TEUR 313 (VJ TEUR 402) sowie im Rahmen der sozialen Sicherheit in Höhe von TEUR 90 (VJ TEUR 25). Es bestehen Sonstige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr in Höhe von TEUR 2.318 (VJ TEUR 2.204) und mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr in Höhe von TEUR 18.766 (VJ TEUR 20.473) (davon mit einer Restlaufzeit von bis zu fünf Jahren TEUR 7.352 (VJ TEUR 7.139) und davon mehr als 5 Jahre: TEUR 11.414 (VJ TEUR 13.334)).

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die **Umsatzerlöse** des Geschäftsjahres 2024 in Höhe von TEUR 92.946 (VJ TEUR 92.207) entfallen mit TEUR 83.007 (VJ TEUR 82.164) auf den Tätigkeitsbereich Traktionsdienstleistungen im grenzüberschreitenden Schienengüterverkehr. Weitere Erlöse werden im Tätigkeitsbereich Lokgestellung TEUR 9.136 (VJ TEUR 9.184) und Sonstigen in Höhe von TEUR 803 (VJ TEUR 858) erzielt. Die Umsatzerlöse wurden überwiegend in Deutschland erwirtschaftet.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** beinhalten **periodenfremde Erträge** von insgesamt TEUR 3.478 (VJ TEUR 4.254) und diese resultieren im Wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von TEUR 3.158 (VJ TEUR 2.624).

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** beinhalten **periodenfremde Aufwendungen** in Höhe von TEUR 154 (VJ TEUR 1.302). Sie resultieren im Wesentlichen aus Leistungsverpflichtungen für Vorjahre.

Die **Ertragsteuern des Geschäftsjahres 2024** in Höhe von TEUR 112 beziehen sich im Wesentlichen auf das zu versteuernde Ergebnis des aktuellen Geschäftsjahres. Aus der Auflösung von aktiven latenten Steuern resultieren im Berichtsjahr latente Steueraufwendungen in Höhe von TEUR 23.

Derivative Finanzinstrumente und Bewertungseinheiten

Lokomotion hat einen Leasingvertrag (Operate-Leasing) über Lokomotiven mit einem Nominalvolumen in Höhe TEUR 19.236 über eine Laufzeit bis Juli 2027 abgeschlossen. Der Leasingvertrag unterliegt jeweils einer variablen Verzinsung (EURIBOR).

Zur Absicherung von Zinsrisiken aus diesem Leasingvertrag in etwaigen Hochzinsphasen hat das Unternehmen für diesen Leasingvertrag ein Zinssicherungsgeschäft abgeschlossen (Cap). Gleichzeitig hat die Gesellschaft dabei auf Zinschancen bei stark reduziertem Marktzinsniveau verzichtet (Floor).

Im Ergebnis besteht ein Zinssicherungsgeschäft, das mit den restschuldanalogen Grundgeschäften des Leasingvertrages eine Bewertungseinheit i.S.d. § 254 HGB bildet. Entsprechend der Einfrierungsmethode wird ein negativer Marktwert des Zinssicherungsgeschäfts aufgrund des Vorliegens einer Bewertungseinheit nicht in Form einer Drohverlustrückstellung berücksichtigt.

Das Zinssicherungsgeschäft (TEUR 19.236) wurde im Jahr 2012 angepasst. Für sechzig Prozent des Restschuldverlaufs wurde der Floor abgelöst, so dass für diesen Restschuldverlauf lediglich die Zinssicherung in Form des Caps verbleibt. Für die verbleibenden vierzig Prozent des Restschuldverlaufs besteht die Bewertungseinheit unverändert fort.

Der beizulegende Zeitwert des derivativen Finanzinstruments wird mit marktüblichen Bewertungsmethoden unter Berücksichtigung der am Bewertungsstichtag vorliegenden Marktdaten (Marktwerte) ermittelt. Der Marktwert des oben genannten Zinsderivates bestimmt sich durch Abzinsung der erwarteten zukünftigen Zahlungsströme über die Restlaufzeit des Kontrakts auf Basis aktueller Marktzinsen und der Zinsstrukturkurve. Am Stichtag beliefen sich diese auf TEUR -113 (VJ TEUR -165).

Sonstige Angaben

Die wesentlichen **sonstigen finanziellen** Verpflichtungen (TEUR 67.451) werden in nachstehender Tabelle aufgeführt:

Verpflichtung	Jahre $x \leq 1$ TEUR	Jahre $1 < x \leq 5$ TEUR	Jahre $x > 5$ TEUR
Mietverträge für Lokomotiven	17.544	18.624	1.537
Leasing / Mietkauf für Lokomotiven	4.338	12.463	7.374
Mietverträge für Betriebsstätten	940	2.796	1.687
Mietverträge für Dienstfahrzeuge	66	82	0
Summe	22.888	33.965	10.598

Bei Leasingverträgen deren Zinsanteile variabel sind, werden zur Bemessung der sonstigen finanziellen Verpflichtungen aus Leasing Kapitalmarktzinssätze in Höhe von 2,568% angesetzt.

Haftungsverhältnisse bestehen wie im Vorjahr zum Bilanzstichtag nicht.

Zum Bilanzstichtag 31.12.2024 bestehen **Bestellobligo** für Investitionen in das Sachanlagevermögen in Höhe von TEUR 937 (BL3 für BR193). Daraus resultierende Zahlungsverpflichtungen haben eine Fälligkeit kleiner 5 Jahre.

Die **durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter** ist in nachstehender Tabelle aufgeführt:

Anzahl der Mitarbeiter	2024	2023	Unterschied
Lokführer/Wagenmeister	106	111	-5
Betrieb/Disposition	72	72	0
Verwaltung	39	37	+2
Summe	217	220	-3

Ausschüttungsgesperrte Beträge (§§ 253 Abs. 6, 268 Abs. 8 HGB n.F.)

Zum Bilanzstichtag übersteigen die frei verfügbaren Rücklagen zzgl. eines Gewinnvortrags den Gesamtbetrag der ausschüttungsgesperrten Beträge (TEUR 165 aktive latente Steuern). Daher besteht keine Ausschüttungssperre in Bezug auf den Jahresüberschuss des Geschäftsjahres.

Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Im Geschäftsjahr 2024 wurden keine Geschäfte zu marktüblichen Konditionen durchgeführt.

Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Abschlussprüfungsleistungen: TEUR 40

andere Bestätigungsleistungen: TEUR 0

Steuerberatungsleistungen: TEUR 0

sonstige Leistungen: TEUR 2

Das Gesamthonorar beträgt TEUR 42.

Geschäftsführer sind Herr Armin Riedl und Frau Ruby van der Sluis (Dipl. Volkswirtin).

Herr Riedl, Butzbach ist Geschäftsführer der Kombiverkehr Deutsche Gesellschaft für kombinierten Güterverkehr mbH & Co KG, Frankfurt am Main.

Frau van der Sluis, München, Dipl. Volkswirtin

Auf die Angaben über die Bezüge der Geschäftsführung wird mit Verweis auf § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Geschäftsführung empfiehlt, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2024 in Höhe von EUR 8.849.871,97, bestehend aus dem Jahresfehlbetrag in Höhe von EUR -345.957,38 und dem Gewinnvortrag in Höhe von EUR 9.195.829,35 auf neue Rechnung vorzutragen.

Ereignisse nach dem Abschlussstichtag (Nachtragsbericht)

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind, liegen nicht vor.

München, 13. März 2025

Signiert von:

Armin Riedl

DE0BDF9F965A4E3...

Armin Riedl

Signiert von:

Ruby van der Sluis

AA0AA40EA07E404...

Ruby van der Sluis

Lokomotion Gesellschaft für Schienentraktion mbH, München

Entwicklung des Anlagevermögens im Geschäftsjahr 2024

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Kumulierte Abschreibungen				Buchwerte	
	01.01.2024 EUR	Zugänge EUR	Umbuchungen EUR	Abgänge EUR	31.12.2024 EUR	01.01.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2024 EUR	31.12.2023 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	268.462,01	9.750,00	9.750,00	0,00	287.962,01	268.462,01	1.625,00	0,00	270.087,01	17.875,00	0,00
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	4.607.536,08	64.535,55	0,00	0,00	4.672.071,63	964.595,89	275.690,42	0,00	1.240.286,31	3.431.785,32	3.642.940,19
2. Technische Anlagen und Maschinen	47.827.378,83	1.113.053,15	0,00	0,00	48.940.431,98	25.810.361,65	2.010.995,94	0,00	27.821.357,59	21.119.074,39	22.017.017,18
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.287.766,20	206.280,44	5.000,00	0,00	2.499.046,64	2.058.430,78	213.475,73	0,00	2.271.906,51	227.140,13	229.335,42
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	17.230,92	42.825,00	-14.750,00	12.230,92	33.075,00	0,00	0,00	0,00	0,00	33.075,00	17.230,92
	54.739.912,03	1.426.694,14	-9.750,00	12.230,92	56.144.625,25	28.833.388,32	2.500.162,09	0,00	31.333.550,41	24.811.074,84	25.906.523,71
III. Finanzanlagen											
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	35.000,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00	35.000,00
2. Beteiligungen	44.400,00	0,00	0,00	0,00	44.400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	44.400,00	44.400,00
3. Sonstige Ausleihungen	52.185,72	3.193,28	0,00	0,00	55.379,00	0,00	0,00	0,00	0,00	55.379,00	52.185,72
	131.585,72	3.193,28	0,00	0,00	134.779,00	0,00	0,00	0,00	0,00	134.779,00	131.585,72
Gesamtsumme	55.139.959,76	1.439.637,42	0,00	12.230,92	56.567.366,26	29.101.850,33	2.501.787,09	0,00	31.603.637,42	24.963.728,84	26.038.109,43

**Lokomotion Gesellschaft für Schienentraction mbH, München
Lagebericht 2024**

Geschäftsmodell der Gesellschaft

Lokomotion Gesellschaft für Schienentraction mbH ist ein in München ansässiges Eisenbahnverkehrsunternehmen. Satzungsgemäßer Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Planung, Erprobung, Vermarktung und Durchführung von Schienentraktionsleistungen, insbesondere im Umfeld der so genannten Brennerachse, einschließlich aller diesbezüglichen Beratungs-, Wartungs- und sonstigen Dienstleistungen. Darüber hinaus werden durch Lokomotion Züge via Tauernachse nach Nordostitalien und via Donauachse nach Rumänien/Türkei durchgeführt.

Tochtergesellschaften der Gesellschaft

Im Jahr 2014 hat die Gesellschaft in Österreich eine Tochtergesellschaft mit dem Namen Lokomotion Austria Gesellschaft für Schienentraction mbH mit Sitz in Kufstein errichtet. Im Geschäftsjahr 2022 wurde der Hauptsitz von Kufstein nach Schwechat verlegt. Der Geschäftszweck ist die Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen und Dienstleistungen im Bereich des Eisenbahnverkehrs in Verbindung mit Österreich.

Seit Gründung unterstützt Lokomotion Austria GmbH das Mutterunternehmen bei der Konzeption und dem Aufbau neuer Verkehrsdienstleistungen in Österreich. Die einheitliche Sicherheitsbescheinigung (SSC) für Deutschland und Österreich wurde im Jahr 2021 erteilt. Im Jahr 2024 wurden keine eigenen Verkehre produziert. Es werden Nebenleistungen des Schienengüterverkehrs für die Muttergesellschaft erbracht.

Marktumfeld

- Konjunktur:

Im Jahr 2024 verzeichnete die deutsche Wirtschaft gem. dem Statistischen Bundesamt einen Rückgang des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts (BIP) um -0,2 % gegenüber dem Vorjahr, was die zweite Rezession in Folge darstellt. Diese Entwicklung wurde durch Faktoren wie eine stagnierende Industrieproduktion, rückläufige Exporte und eine schwache Binnennachfrage beeinflusst. Die Transportbranche, insbesondere der Schienengüterverkehr, spiegelt diese wirtschaftliche Abschwächung wider. Obwohl spezifische Daten für 2024 noch nicht vorliegen, zeigen langfristige Trends, dass der Anteil des Schienengüterverkehrs am gesamten Gütertransport in der EU seit Jahren stagniert. Im Jahr 2022 lag dieser Anteil im EU-Durchschnitt bei 17 %, während der Straßengüterverkehr auf 78 % anstieg. In Deutschland beträgt der Güterverkehrsanteil auf der Schiene gemäß dem Statistischem Bundesamt rd. 20% und in Österreich rd. 30%. Beide Länder liegen damit über dem EU-Durchschnitt.

- Volkswirtschaftliche Rahmendaten

Im Jahr 2024 sank die Inflationsrate in Deutschland auf durchschnittlich 2,2 %, ein deutlicher Rückgang gegenüber den Vorjahren. Im Dezember beträgt sie 2,6%. Parallel dazu senkte die Europäische Zentralbank (EZB) den Leitzins im Dezember 2024 auf 3,0%. Die Kostensteigerung im Schienengüterverkehr im Jahr 2024 entwickelte sich jedoch deutlich progressiver als die Inflationsrate insbesondere durch den auch im Eisenbahnsektor spürbaren Fachkräftemangel und Nachholeffekten der Dienstleister. Preise werden im Eisenbahnsektor meist jährlich fixiert. Unterjährig kommt es kaum zu Preisanpassungen. Sinkende Zinsen sorgen grundsätzlich für verbesserte Konditionen für Investitionen.

- Politische Rahmenbedingungen

Der Regierungswechsel in den USA könnte zu erhöhten Importzöllen durch USA führen, was den internationalen Handel beeinträchtigt und somit auch den Schienengüterverkehr in Deutschland durch reduzierte Transportvolumina beeinflusst. Der Zerfall der Ampel-Koalition (Dezember 2024) in Deutschland kann politische Unsicherheiten hervorrufen, die Investitionen in die Infrastruktur, einschließlich des Schienennetzes, bei anhaltend schlechter Netzqualität, verzögern.

- Energiepreisentwicklung

Die Energiepreise sinken auch in 2024 nicht mehr auf das Preisniveau vor der Ukrainekrise. Preiseffekte aufgrund des Atomausstiegs der Bundesrepublik Deutschland (April 2023) wurden durch den Ausbau erneuerbarer Energien und die verstärkte Nutzung von Importstrom kompensiert.

- Wettbewerbsverfahren der EU-Kommission

Die EU-Kommission rügt den Gewinnabführungs- und Verlustübernahmevertrag zwischen der Deutschen Bahn AG (DB AG) und ihrer Tochter DB Cargo und zwingt DB Cargo, bis Ende 2026 profitabel zu werden. Beklagte ist die Bundesrepublik Deutschland. DB Cargo ist Verfahrensbeteiligte. Sie hat für 2025 das Ziel, ihre Effizienz zu steigern und ihre Kosten zu senken.

DB Cargo ist einer der wichtigsten Produktionspartner der Lokomotion GmbH und produziert zusammen mit ihrer Tochtergesellschaft RBH den größten Teil der Zu- und Ablaufzüge des Brennerverkehrs innerhalb von Deutschland. Sie ist zudem der vertragliche Beförderer aller Züge im Kombinierten Verkehr. Das Verfahren der EU-Kommission führt nun zu einer veränderten Beauftragung durch den Kunden und einem verändertem Produktionskonzept im Brennerverkehr.

Lokomotion tritt nun in die Rolle des vertraglichen Beförderers ein und verantwortet produktionell auch den gesamten Zu- und Ablauf der Züge im Kombinierten Verkehr. Im Vorgriff zu 2025 wurden bereits ab Mitte 2024 erste Verkehre in der Produktion in Deutschland und Teile der Leistungsverrechnung umgestellt. DB Cargo bietet weiterhin Teilleistungen an.

- Entwicklung auf den relevanten Märkten

Der für Lokomotion relevante Markt ist der grenzüberschreitende Schienengüterverkehr nach Italien. Die Entwicklungen des Marktumfeldes bedingen erhebliche Kostensteigerungen und führen zu der Notwendigkeit, die Traktionspreise an die Kostenentwicklung anzupassen.

Das Verfahren der EU-Kommission wirkt sich konkret auf die Produktion, die Prozesse und Verantwortlichkeiten aus. Es hat keinen Einfluss auf die Nachfrage nach Schienengütertransporten insgesamt. Der Traktionspreis für den Endkunden hat keine wesentlichen Veränderungen erfahren. Das Transportangebot bleibt nahezu unverändert.

Angebotsseitig hängt die Entwicklung im grenzüberschreitenden Güterverkehr nach Italien insbesondere von den Schienenwege- und Terminalkapazitäten, der Qualität der Infrastruktur, der Leistungsfähigkeit der Traktionsdienstleister und der Verfügbarkeit von Fachpersonal ab. Dies determiniert auch die Verkehrsleistung des Unternehmens. Einzelereignisse wie Streckensperrungen, witterungsbedingte Sonderereignisse (zum Beispiel der Umbau des Rangierbahnhofs München Ost in 2024) mindern die Verkehrsentwicklung und -qualität erheblich.

Bezüglich der Baustellentätigkeit ist anzumerken, dass aufgrund des Zustands der deutschen Infrastruktur umfangreiche Streckensanierungen erforderlich sind (Korridorsanierungen), die sich auf die Verkehrsentwicklung auswirken. Im November 2024 haben die Sanierungsarbeiten im Tauern Tunnel begonnen, welche sich bis Juli 2025 hinziehen werden und eine Vollsperrung und großräumige Umleitungsverkehre mit sich bringen.

Eine konjunkturell bedingt rückläufige Nachfrage, das im Eisenbahnsektor gegenüber Vorjahr erhöhte Preisniveau und die verminderte Produktionsqualität infolge der Schienenwegequalität führten zu einem verminderten Abfahrtsaufkommen gegenüber dem Jahr 2023.

Geschäftsentwicklung

Wesentliche Leistungsindikatoren sind die Anzahl der Abfahrten, die Umsatzerlöse sowie das Ergebnis nach Steuern.

Es wurden im Berichtsjahr 12.122 Abfahrten durchgeführt. Dies entspricht einem Rückgang gegenüber dem Vorjahr von -1.037 Abfahrten (-7,9%). Die im Prognosebericht für 2024 festgelegte Erwartung (13.100 Abfahrten) wurde somit um -7,5% verfehlt. Der Verkehrsrückgang gegenüber Vorjahr entsteht überwiegend im Bereich des Kombinierten Verkehrs (-9,9% bzw. -962 Abfahrten). Im Wagenladungsverkehr beträgt der Rückgang -3,0% bzw. -102 Abfahrten.

Ressourcen

Die Elektrolokomotivflotte der Lokomotion bestand im Geschäftsjahr zum Stichtag aus insgesamt 71 (Vorjahr 63) Lokomotiven. Davon sind 11 (Vorjahr 11) Lokomotiven im Leasing (6 Lokomotiven der Baureihe 185, 5 Lokomotiven der Baureihe 186), 34 (Vorjahr 26) Mietleasinglokomotiven (Baureihe 185/186/187/189/Vectron/Euro9000) und 26 (Vorjahr 26) Eigentumslokomotiven (9 Lokomotiven der Baureihe 139, 4 Lokomotiven der Baureihe 151, 8 Lokomotiven der Baureihe 193, 5 Lokomotiven der Baureihe BR 189).

Aus dem Lokomotivbestand der Lokomotion werden durchschnittlich rd. 12 (Vorjahr 11) Lokomotiven untervermietet. Hauptmieter ist die Kooperationspartnerin Rail Traction Company S.p.A. (RTC). Mit ihr besteht ein gemeinsames Einsatzkonzept zur Realisierung interoperabler Zugverkehre im grenzüberschreitenden Schienengüterverkehr von und nach Italien.

Am Stichtag weist Lokomotion 239 Mitarbeiter (Vorjahr 232, ohne Geschäftsführung, inkl. Aushilfskräfte) aus. Ohne Auszubildende beträgt der Mitarbeiterbestand zum Stichtag 216 (Vorjahr 211). Für weitere Personalbelange verweisen wir auf den Risiko- und Chancenbericht.

Investitionstätigkeiten

Im Geschäftsjahr wurden insgesamt 1,4 Mio. € (Vorjahr 0,4 Mio. €) investiert. Die Investitionen betreffen zum Großteil die Revisionen und Umrüstungen für Schienenfahrzeuge.

Ertrags-, Vermögens- und Finanzlage

Ertragslage

Im Geschäftsjahr 2024 verbleiben die Umsätze trotz eines um 8% rückläufigen Verkehrsaufkommens nahezu auf dem Vorjahresniveau. Sie steigen um +0,8% auf 92,9 Mio. € (Vorjahr 92,2 Mio. €). Die Umsatzerwartung aus dem Prognosebericht für 2023 von rd. 104 Mio. € wurde um -10,8% verfehlt. Ursächlich für den gegenüber Vorjahr nahezu unveränderten Umsatz sind Traktionspreiserhöhungen (+6%) und die Auswirkungen der Umstellung der Produktion und Abrechnungswege einzelner Verkehre, die bereits im Jahr 2024 umgestellt wurden. Der Energiepreisaufschlag wurde im Verlauf des Jahrs 2024 abgebaut. Das rückläufige Verkehrsaufkommen geht auf einen allgemeinen Rückgang infolge der sich verschlechterten Marktbedingungen, aber auch auf o.g. Einzelereignisse zurück.

Das Ergebnis nach Steuern beträgt -0,3 Mio. € (Vorjahr -0,8 Mio. €). Die im Prognosebericht 2023 getroffene Ergebniserwartung für 2024 nach Steuern in Höhe von -0,2 bis +0,3 Mio. € wird damit verfehlt. Im Gesamtjahr war eine gedämpfte Nachfrage nach Traktionsleistung zu beobachten. Aufgrund allgemeiner Verunsicherung kommt es am Markt eher zur Produktbereinigungen als zur Risikobereitschaft neue Verkehrsverbindungen zu etablieren. Das war in dieser Form so nicht prognostiziert worden.

Vermögenslage

Die Bilanzsumme des Unternehmens beträgt 64,4 Mio. €. Sie ist gegenüber dem Vorjahr um -2,1 Mio. € gesunken. Die liquiden Mittel sinken um -5,7 Mio. € gegenüber dem Vorjahr auf einen Bestand von 19,6 Mio. €.

Der Bestand des Anlagevermögens reduziert sich abschreibungsbedingt gegenüber dem Vorjahr um -1,1 Mio. € auf 24,9 Mio. € (Vorjahr 26,0 Mio. €). Das Vorratsvermögen beinhaltet Ersatzteile für Lokomotiven. Der Bestand hat sich gegenüber dem Vorjahr reduziert. Es beträgt 1,0 Mio. € (Vorjahr 1,2 Mio. €).

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände steigen gegenüber dem Vorjahr. Sie betragen 16,0 Mio. € und erhöhen sich damit um +4,7 Mio. €. Die Summe aus Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung und Rückstellungen verändert sich gegenüber Vorjahr um -0,1 Mio. € und beläuft sich auf 29,3 Mio. €. Sie beinhaltet Eingangsrechnungen i.H.v. 1,6 Mio. €, die ansatzseitig insgesamt strittig sind, aber aufgrund des Vorsichtsprinzips heraus ohne Bewertungsabschlag angesetzt sind.

Das Eigenkapital des Unternehmens reduziert sich gegenüber dem Vorjahr um rd. -0,3 Mio. € auf 14,1 Mio. €. Die Eigenkapitalquote beträgt 21,8% (Vorjahr 21,7%). In 2024 erfolgte keine Gewinnausschüttung auf den Bilanzgewinn des Jahres 2023. Es ergibt sich ein Jahresfehlbetrag in Höhe von -0,3 Mio. €.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Darlehen aus Mietkaufverträgen ausgewiesen. Zum Stichtag beträgt der Restschuldbetrag insgesamt 20,5 Mio. € (Vorjahr 22,1 Mio. €). Demnach hat Lokomotion im Geschäftsjahr 2024 Kredittilgungen i.H.v. rd. 1,7 Mio. € vorgenommen. Der Restschuldbetrag betrifft die Finanzierung von acht Siemens Mehrsystemlokomotiven BR 193, die im Jahr 2017 angeschafft wurden.

Finanzlage

Die Finanzlage war im Jahr 2024 jederzeit zufriedenstellend. Der Kassenbestand ist gegenüber Vorjahr reduziert und beträgt 19,6 Mio. €. Lokomotion hat wie im Vorjahr Teilbeträge der Guthaben in Tages- & Termingelder angelegt. So konnten Zinserträge in Höhe von 0,45 Mio. € im Geschäftsjahr generiert werden.

Unternehmensrisiken

Die einzelnen Risiken werden im Folgenden entsprechend ihrer relativen Bedeutung in einer abnehmenden Rangfolge dargestellt. Die Bedeutung ermittelt sich aus der jeweiligen Eintrittswahrscheinlichkeit und der möglichen Auswirkung auf die prognostizierte Entwicklung der Leistungsindikatoren.

- Konjunkturelle Entwicklung

Die konjunkturelle Lage wirkt sich auch auf die Nachfrage nach schienengebundenen Transporten aus. Die allgemeine Konjunkturschwäche bildet sich im Abfahrtsaufkommen der Lokomotion ab. Das Aufkommen ist bereits im dritten Jahr in Folge rückläufig.

Gleichzeitig stiegen auch im Jahr 2024 die Produktionskosten der Industrie weiterhin in allen Bereichen moderat an bzw. verharrten auf erhöhtem Niveau. Insbesondere im Bereich der Fachkräfte und Dienstleistungen kommt es zu stark wachsenden Kostensteigerungen. Nach wie vor leiden insbesondere energieintensive Unternehmen wie beispielsweise die Chemiebranche unter dauerhaft hohen Energiekosten und sind erheblich unter Druck geraten. Der Marktpreise für Energie und die Benutzungsentgelte kehren auch perspektivisch nicht zurück auf das Niveau vor der Energiekrise.

Der Strukturwandel in der deutschen Automobilindustrie beeinflusst ebenso die Konjunktur Deutschlands in den Jahren 2024 und 2025 erheblich. Laut einer Analyse des Handelsblatt Research Institute (HRI) wird die deutsche Wirtschaft 2025 voraussichtlich um 0,1 Prozent schrumpfen, was auf die schwache Industrieproduktion zurückzuführen ist. Besonders betroffen ist die Automobilbranche, die mit Produktionsrückgängen und Arbeitsplatzverlusten konfrontiert ist. So prognostiziert der Verband der Automobilindustrie (VDA) bis 2035 einen Rückgang von 186.000 Arbeitsplätzen, hauptsächlich bedingt durch die Umstellung auf Elektromobilität. Diese Entwicklungen haben auch Auswirkungen auf den Schienengüterverkehr. Der Rückgang der Automobilproduktion führt zu einem verminderten Transportbedarf für Fahrzeugkomponenten, -produkte und Vorprodukte.

Diese Entwicklungen beeinträchtigen die industrielle Produktion und schwächen die Gesamtwirtschaft und damit das Transportvolumen im Schienengüterverkehr.

- Schienennetzqualität/Korridorsanierungen

Es besteht grundsätzlich ein hoher Sanierungsrückstand für die Schieneninfrastruktur in Europa und insbesondere in Deutschland. Im Jahr 2024 kam es in Deutschland zu einem außerordentlich hohen Baustellenaufkommen. Resultat sind Fahrplanunregelmäßigkeiten und Kapazitätseinbußen im Schienennetz. Bei den Bahnen werden zusätzliche Traktionskapazitäten (Lok, Personal) gebunden, was zu überproportionalen Produktionsmehrkosten bei reduzierter Abfahrtsmenge führt.

Durch die Infrastrukturbetreiber werden tages- und wochenweise andauernde Streckensperrungen zu Normalsituationen etabliert. Diese Entwicklung begann im Jahr 2012, als eine mehrwöchige Streckensperrung am Brennerkorridor durchgeführt wurde. Verschärfend wirken international nur bedingt abgestimmte Baustellenfahrpläne.

Bei einer baustellenbedingten Sperrung des Bahnhofs München-Ost-Rangierbahnhof, dem wichtigsten Lokwechselbahnhof im Brennerkorridor im süddeutschen Raum, kommt es über Wochen zu einem Totalausfall des Verkehrsmanagements des Infrastrukturbetreibers. Dies verursacht einen massiv erhöhten und kostenintensiven Ressourceneinsatz (Lok und Personal) bei schlechter Leistungsqualität (Pünktlichkeit) sowie nicht eingehaltenen Transportversprechen.

Die Kundenzufriedenheit ist auch im Jahr 2024 erheblich gesunken. Dies verschlechtert die Wettbewerbsposition des Schienengüterverkehrs vor dem Hintergrund des Ziels den Modalsplit zu verbessern. Dieses Risiko, das sich auch im Geschäftsjahr 2024 noch stärker als in 2023 in der Ertragslage niedergeschlagen hat, setzt sich weiterhin fort, da ein erheblicher Instandhaltungsrückstau auf der Infrastrukturseite besteht.

Langfristig sind Sanierungen und der Ausbau des Schienennetzes unerlässlich, um den künftigen Anforderungen gerecht zu werden und die Verlagerung von Transporten auf die Schiene zu ermöglichen. Seitens der Politik werden daher umfangreiche Korridorsanierungen angekündigt. Sie führen zu mehrmonatigen Streckensperrungen (2024 Riedbahn, Ende 2024 achtmonatige Tauernstreckensperrung, Korridorsanierung 2026, 2027, 2028). Für den Personenverkehr wird es Ersatzverkehrskonzepte geben. Die Umleitungskapazitäten für den Schienengüterverkehr sind noch nicht geklärt. Es gelingt nur schwer, diese Zusatzkosten im Markt zu realisieren.

- Politische Rahmenbedingungen

Die Nachfrage nach schienengebundener Transportleistung ist prinzipiell hoch. Es wachsen zunehmend feststellbar ein neues Umweltbewusstsein und ein Verlagerungswille in Richtung Schiene heran. Ebenso die Bereitschaft Verkehrsträger sinnvoll miteinander zu vernetzen.

Nach wie vor sind aber die politischen Rahmenbedingungen in Deutschland im Vergleich zu den Nachbarstaaten Schweiz und Österreich unzulänglich für Schienengüterverkehrsunternehmen. Der Zusammenbruch der Regierungskoalition bewirkt ein Abwarten auf allen Ebenen im beginnenden Jahr 2025. Die politischen Ziele bzgl. der Entwicklung des Schienenverkehrs sind nicht im Mittelpunkt der politischen Agenda. Ursprünglich sollte der Anteil des Schienengüterverkehrs bis 2030 auf 25% gesteigert werden. Derzeit dominieren haushaltspolitische Themen und die Migrationsdebatte den Wahlkampf.

Kontraproduktiv zu jeglichen Verlagerungszielen jedoch ist Preisgestaltung der Infrastrukturbetreiber, die durch politische Vorgaben entstehen. Die Preisgestaltung der Infrastrukturbetreiber sieht für 2025 Erhöhungen von +16,2 % in Deutschland und +17,2 % in Österreich vor. Gleichzeitig sinken die Fördersätze der Trassenförderungen in Deutschland, ohne Vorlauf und Ankündigung im Jahr 2024 auf zunächst 19,7 %. Unsicherheiten entstehen durch die vorläufige Haushaltsführung 2025.

Überdies ist eine Überregulierung und Auflagenvielfalt für Eisenbahnen zu nennen, die es im straßengebundenen Verkehr in dieser Form nicht gibt (nationale Sicherheitsbescheinigungen mit landesspezifischen Auflagen, Landessprache für Lokführer, Landesführerscheine, international uneinheitliche Sicherheits- und Netzanforderungen für Fahrzeug, u.a.). Anstatt des politisch proklamierten Abbaus der Bürokratie werden neue Berichts- und Auditsysteme von allen Unternehmen eingefordert.

Insgesamt sind stabile und planbare Rahmenbedingungen für den Transportsektor erforderlich. Im Jahr 2024 hingegen sind im politischen Bereich erhebliche Unsicherheiten und Unberechenbarkeiten entstanden, die die Handlungssicherheiten der Marktteilnehmer beeinträchtigen. Hier ist ein Vertrauensverlust auf allen Ebenen der Stakeholder entstanden. Seitens der Unternehmen in Deutschland werden nach den Bundestagswahlen deutliche Impulse erwartet.

- Keine einheitliche Normierung, keine einheitliche Korridorsteuerung

Dieser Sachverhalt beinhaltet verschiedene Themenbereiche, die die Wettbewerbsposition des Schienengüterverkehrs auf dem Brennerkorridor und damit des Unternehmens beeinträchtigen:

- Nach wie vor entwickeln sich die Sicherheitssysteme für ETCS in Europa auseinander statt aufeinander zu. Annähernd jede Neubaustrecke weist eigene ETCS-Spezifika auf, so dass Mehrfachinvestitionen für die Eisenbahnen und ihre Fahrzeuge entstehen.
 - Innerhalb der Eisenbahnkorridore, insbesondere auf der Brennerachse, entwickeln sich die Betriebsführung und die Priorisierung im Streckenbau je nach Land höchst uneinheitlich. Dennoch bietet der Brennerbasistunnel neue Chancen auf Vereinheitlichung auf dem Korridor (Stromsysteme, ETCS-Vielfalt, Sprache, u.a.).
 - Die Fördersysteme der benachbarten Länder für den Schienengüterverkehr haben im Brenner-Korridor keine einheitliche Zielrichtung.
- Schleppende Entwicklung des Ausbaus des Brennernordzulaufs in Deutschland

Die streckenseitige Erweiterung der Kapazität zur Bewältigung der langfristig wachsenden Nachfrage im Brennertransit ist seitens der deutschen Infrastruktur noch nicht erfolgt. Derzeit gehen die Planungen der Infrastruktur in Deutschland zum Ausbau des Brennernordzulaufs von den Jahren 2040-2050 aus. Andererseits hat Österreich bereits die Kapazitäten im Brennernordzulauf seit dem Jahr 2012 annähernd verdoppelt.

Es besteht das Risiko, dass sich LKW-Transporte durch Deutschland straßengeführt bis an die Landesgrenzen Deutschlands etablieren, um von dort aus die Rollende Landstraße nach Italien zu nutzen. Aufgrund der ineffizienten Trassennutzung (Ladungskapazität im Verhältnis zu Trassenverbrauch) des Systems „Rollende Landstraße“ auf vergleichbar kurzer Strecke (Wörgl-Brennersee <100 km) werden überproportional hohe Trassenkapazitäten gebunden und blockieren die Einführung langlaufender Züge mit effizienterer Ladungskapazität.

- Fahrermangel / Fachkräftemangel

Im Schienengüterverkehr besteht bei allen Eisenbahnverkehrsunternehmen ein erheblicher Mangel an Fachkräften. Es handelt sich um ein konkretes Risiko. Lokomotion wirkt mit Ausbildungsoffensiven entgegen. Sie betreibt ein eigenes Ausbildungszentrum für Lokführer. Verschärfend wirkt die politische Fokussierung auf ein attraktives schienengebundenes und wachsendes Personenverkehrsangebot, da es im Wettbewerb zum Bedarf an Lokführern des Schienengüterverkehrs steht.

Der Fachkräftemangel bewirkt zudem überproportionale Kostensteigerungen bei der Zugproduktion. Ebenso ist die Streikbereitschaft der Lokführergewerkschaften gestiegen. Neben Tarifierhöhungen werden auch verkürzte Arbeitszeiten gefordert. Dies kann nur bedingt ausgeglichen werden und hat deshalb Einfluss auf den Traktionspreis auf der Schiene.

Zusammenfassung der Risikolage

Zusammengefasst lässt sich feststellen, dass unterschiedliche Risiken vorliegen. Direkten Risiken, die eine wirtschaftliche Vermögensbelastung zum Stichtag darstellen, sind mittels Rückstellungen Rechnung getragen. Bezüglich zu Lasten des Unternehmens veränderlicher Rahmenbedingungen wird antizipativ der konstruktive Dialog mit Entscheidungsträgern und der Politik bzgl. marktverträglicher und wettbewerbsneutraler Lösungen gesucht. Bestandsgefährdende Risiken werden nicht gesehen.

Unternehmenschancen

Im Vergleich zum Verkehrsträger Straße entwickeln sich in Zukunft die Wettbewerbsbedingungen in einigen Bereich ganz erheblich zu Gunsten der Schiene im Brennerverkehr.

- Umweltziele Politik und Industrie, Nachhaltigkeit, Systemrelevanz

Es ist nicht nur eine politische und parteiübergreifende Zielrichtung, die Verkehrswende zu gestalten. Ebenso steigt die Nachfrage seitens der Industrie/Konsumenten nach möglichst klimaneutralen und nachhaltigen Transportketten. Dies hat sich zu einem entscheidenden Kriterium in der Auswahl des Transportträgers entwickelt. Der Schienengütertransport ist systemrelevant.

Vor dem Hintergrund der begrenzten Schienenkapazitäten steigt die Nachfrage nach Schienentransporten. So bestehen bereits seitens der Industrie Bestrebungen sich schienenseitige Kapazitäten im Voraus zu sichern.

- Veränderte Produktions- und Auftragsstruktur

Lokomotion wird vom Hauptkunden des Kombinierten Verkehrs im Jahr 2025 in die Verantwortung des vertraglichen Beförderers für die Gesamtstrecke inklusive Italien eintreten und beauftragt, die Produktion auf innerdeutschen Strecken zu verantworten. DB Cargo bietet Teilleistungen an. Erste Relationen sind bereit ab Mitte 2024 auf die Lokomotion umgestellt worden.

Lokomotion wird die Eisenbahnbetriebsleistung im Jahr 2025 auf innerdeutscher Strecke deutlich gegenüber 2024 erhöhen. Sie wird dabei in Eigentraction produzieren aber auch etablierte Güterbahnen in Deutschland beauftragen. Der Lokomotivmietbestand wurde für 2025 deutlich erhöht, die Betriebsorganisation verstärkt und die Beauftragung von Fremddienstleistern ausgebaut. Lokomotion hat einen weiteren Dispositionsstandort in Essen eröffnet, der die Verkehrsüberwachung und Disposition insbesondere des innerdeutschen Zu- und Ablaufs koordiniert.

Durch die neue Rolle als vertraglicher Beförderer wird sich der Umsatz des Unternehmens im Jahr 2025 annähernd verdoppeln. Der Wareneinsatz wird durch den vermehrten Anteil an Fremddienstleistungen deutlich steigen. Die Ergebnislage jedoch verändert sich in 2025 noch nicht wesentlich.

Etwaige sprunghafte Preissteigerungen sollten für die Endkunden des Kombinierten Verkehrs nicht entstehen, insbesondere, da Preiserhöhungen vor dem Hintergrund des konjunkturellen Umfeldes negativen Folgen für die Nachfrage ausgelöst hätten. Das primäre Ziel der Sicherung der Verkehrsproduktion vor dem Hintergrund des EU-Verfahrens stand für alle eingebundenen Produktionspartner und Kunden im Vordergrund.

Im Ergebnis wird jedoch für Lokomotion eine engere und direktere Kundenbindung erzielt. Der Eintritt in diese neue Verantwortlichkeit mit deutlich erweiterter Aufgabenstellung für Lokomotion im Bereich des internationalen Schienenverkehrs stärkt die Eisenbahnkompetenz sowie die Wettbewerbsposition und bietet erhebliche Chancen die Ertragslage zu verbessern.

- Partizipation am allgemeinen Güterbeförderungswachstum

Die zunehmende Überalterung des Berufsstandes der Kraftfahrer führt langfristig zu einem knapper werdenden Straßentransportangebot. Überdies ist mitunter zu beobachten, dass die Laderaumkapazität der Straße zunehmend geringer wird. Da die langfristigen volkswirtschaftlichen Prognosen von einem weiteren Wachstum des Güterbeförderungsvolumens (vgl. Bundesverkehrswegeplan-Verkehrsprognose 2025) ausgehen, wirken vorgenannte Bedingungen umso stärker als Chance für den Schienengüterverkehr. Die eingetretene Konjunkturertrübung ist eine temporäre Unterbrechung des bestehenden langfristigen Trends. Es ist von einem überproportionalen Wachstum gegenüber dem Verkehrsträger Straße auszugehen. Der relevante Markt Italien befindet sich in einem wirtschaftlichen Aufschwung.

- Fuhrparkorganisation

Lokomotion verfolgt im Bereich Fuhrpark eine Strategie der sinnvollen Koexistenz unterschiedlicher Lokbeschaffungskonzepte. So befinden sich eigenfinanzierte Fahrzeuge, langfristig mittels Leasing angeschaffte Fahrzeuge sowie mittels Mietkaufdarlehen finanzierte Fahrzeuge im Bestand des Unternehmens. Die Chancen einer historischen Niedrigzinsphase zwecks nachhaltiger Stabilisierung der Fuhrparkkosten werden insofern genutzt. Darüber hinaus werden auch modernste Fahrzeuge im Fullservice bei etablierten Lokvermietungsgesellschaften angemietet. Die Anmietung dient zur Risikosteuerung des Unternehmens, da sie in zeitlichen Staffelungen kontrahiert sind. In Ergänzung dazu trägt die im Jahr 2020 fertiggestellte Lokwerkstatt erheblich zu einer verbesserten Verfügbarkeitsquote des Fuhrparks bei.

- Marktstellung durch Spezialisierung

Nach wie vor sieht Lokomotion eine wachsende Nachfrage im alpenquerenden Verkehr von und nach Italien. Im horizontalen Wettbewerb mit konkurrierenden Eisenbahnverkehrsunternehmen zeigt sich, dass dem Unternehmen zusätzliche Chancen am Markt durch seine Spezialisierung im Bereich des alpenquerenden Schienengüterverkehrs und seiner Flexibilität erwachsen.

- Fahrernachwuchs/Ausbildungszentrum

Durch das eigene Ausbildungszentrum für Lokführer eröffnet sich Lokomotion der Zugang zu eigens für die besonderen Herausforderungen des Unternehmens qualifiziertem Personal. Das Fahrpersonal ist einer der wichtigsten und nachhaltigsten Faktoren für betriebliche Flexibilität und Wachstum im Schienengüterverkehr.

- Sanierung Brennerautobahn A22

Die straßenseitige Transitroute via Brenner A22 (Österreich A13) steht vor umfangreichen Sanierungsmaßnahmen. So müssen insbesondere Brücken zum Teil neu errichtet werden (Beispiel Luegbrücke 2025). Es handelt sich insgesamt um ein langfristiges Bauprojekt bis zur Erneuerung/Sanierung der Strecke. Die Baustellentätigkeit wird bis zum Jahr 2044 andauern. Aufgrund der Baustellen wird die straßenseitige Kapazität eingeschränkt sein, sodass sich die Nachfrage nach dem schienengeführten Transport erhöhen wird.

ANLAGE 4**Risikoberichterstattung in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten**

Lokomotion GmbH hat Langfristverträge für insgesamt 6 Elektrolokomotiven mit einem variablen Zinssatz abgeschlossen. Basiszinssatz ist der Euribor. Zur vollständigen Absicherung des Zinsrisikos bei steigenden Zinsen ist ein Cap abgeschlossen. Zinsfeststellzeitpunkt und Restschuldverlauf sind seitens des zinssichernden Derivats und des Grundgeschäfts (Leasingverträge) analog gestaltet, sodass eine vollständige Zinssicherung bei steigenden Zinssätzen sichergestellt ist. Für Teilbeträge der Restschuldverläufe hingegen hat Lokomotion in Form eines Floors auf eine vollständige Partizipation von Zinschancen in Niedrigzinsphasen verzichtet.

Darüber hinaus bestehen auch Leasingverträge mit einem Fix-Zinssatz. Deshalb kommt kein Finanzinstrument zwecks Zinssicherung zur Anwendung. Gleiches gilt für die im Wege des Mietkaufs angeschafften Mehrsystemlokomotiven. Insgesamt bestehen Finanzierungsverträge aus Leasing bzw. Mietkaufdarlehen mit Laufzeiten bis längstens zum Jahr 2035.

Prognosebericht 2025


Die Prognose für 2025 auf Basis der Fahrplanung beläuft sich auf 12.900 bis 13.500 Abfahrten.

Der Umsatz für 2025 wird inklusive Lokvermietungen auf 175 bis 185 Mio. € erwartet. Es wird ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt. Bei anhaltender Konjunkturschwäche 2025 entstünde ein negatives Ergebnis vor Steuern (- 1 Mio. € bis -2 Mio. €).

Bzgl. unserer Mitarbeiteranzahl plant Lokomotion mit einer Anzahl von 260 bis 270 Mitarbeitern.


München, 13. März 2025

Signiert von:


DE0BDF9F965A4E3...

Armin Riedl

Signiert von:


AA0AA40EA07E404...

Ruby van der Sluis



ANLAGE 5

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Lokomotion Gesellschaft für Schienentraktion mbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Lokomotion Gesellschaft für Schienentraktion mbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Lokomotion Gesellschaft für Schienentraktion mbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.



ANLAGE 5

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.



ANLAGE 5

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.



ANLAGE 5

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.



ANLAGE 5

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Augsburg, den 13. März 2025

SONNTAG GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Piening
Wirtschaftsprüferin



ppa. Betzmeir
Wirtschaftsprüferin

Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Dokuments bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Wiedergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts, der **Lokomotion Gesellschaft für Schienentraktion mbH, München**, in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen. Bei der Printversion des Dokuments handelt es sich um eine Kopie des digitalen Originals.

**AUFTRAGSBEDINGUNGEN DER
SONNTAG & PARTNER PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT mbB
WIRTSCHAFTSPRÜFER, STEUERBERATER, RECHTSANWÄLTE, DER
SONNTAG GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
UND DER
SONNTAG IT AUDIT GMBH WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT**

1. Geltungsbereich

- (1) Diese Auftragsbedingungen gelten für alle Verträge mit der Sonntag & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB, der SONNTAG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder der SONNTAG IT audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („SONNTAG-Gesellschaften“) und ihren Auftraggebern über Beratungen, Prüfungen und sonstige Aufträge. Zusätzlich gelten für die jeweiligen Tätigkeitsbereiche die unter Ziffern 14 und 15 aufgeführten Besonderen Auftragsbedingungen.
- (2) Ein Vertragsverhältnis kommt in der Regel nur mit einer der beiden SONNTAG-Gesellschaften zustande. Dabei werden gesetzlich vorgesehene Prüfungen ausschließlich von der SONNTAG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder der SONNTAG IT audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erbracht, Rechtsdienstleistungen werden ausschließlich von der Sonntag & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB erbracht. Kommt das Vertragsverhältnis im Einzelfall mit beiden SONNTAG-Gesellschaften zustande, sind diese Teilschuldner.
- (3) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen den SONNTAG-Gesellschaften und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen, insbesondere der Ziffern 7 und 8.
- (4) Auf das Vertragsverhältnis finden die Regelungen in folgender Reihenfolge Anwendung:
 - Individualvereinbarungen, soweit diese in Textform von der betreffenden SONNTAG-Gesellschaft bestätigt wurden;
 - die Ziffern 14 und 15 dieser Auftragsbedingungen;
 - anschließend die übrigen Bestimmungen der Auftragsbedingungen.

(5) Diese Auftragsbedingungen gelten für alle gleichzeitig oder künftig erteilten weiteren Aufträge des Auftraggebers an die SONNTAG-Gesellschaften, ohne dass dies besonders oder ausdrücklich vereinbart oder darauf hingewiesen werden muss. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung, auch wenn die SONNTAG-Gesellschaften diesen nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages; Beendigung

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter (wirtschaftlicher) Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Die SONNTAG-Gesellschaften sind berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages Mitarbeitern, fachkundiger Dritter sowie datenverarbeitender Unternehmen zu bedienen.
- (2) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht ausdrücklich darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Eine (fach-) übergreifende Beratung oder Prüfung ist durch die SONNTAG-Gesellschaften nur dann vorzunehmen, wenn dies ausdrücklich Gegenstand des Auftrages ist.
- (3) Die SONNTAG-Gesellschaften sind berechtigt, sowohl bei der Beratung in Einzelfragen als auch bei der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen – es sei denn, eine entsprechende Prüfung ist ausdrücklich Auftragsgegenstand. Sie haben jedoch den Auftraggeber in jedem Fall auf von ihnen festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung der SONNTAG-Gesellschaften, so sind die SONNTAG-Gesellschaften ungeachtet eines vorherigen Versendens von Newslettern, Sonderinformationen etc. nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Pflichten und Obliegenheiten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass den SONNTAG-Gesellschaften auch ohne deren besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vorgelegt werden und den SONNTAG-Gesellschaften von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit der SONNTAG-Gesellschaften bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen der SONNTAG-Gesellschaften hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und

Erklärungen in einer von den SONNTAG-Gesellschaften formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

- (3) Sollte das Vertragsverhältnis Insiderinformationen gemäß § 13 WpHG umfassen, muss der Auftraggeber die SONNTAG-Gesellschaften hierüber informieren.
- (4) Setzen die SONNTAG-Gesellschaften beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen der SONNTAG-Gesellschaften zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem von den SONNTAG-Gesellschaften vorgeschriebenen Umfang zu nutzen. Der Auftraggeber darf die Programme einschließlich etwaiger Programmunterlagen/Programmdokumentationen ohne Zustimmung der SONNTAG-Gesellschaften nicht weiter vervielfältigen, anderweitig verbreiten oder öffentlich zugänglich machen. Die SONNTAG-Gesellschaften bleiben Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch die SONNTAG-Gesellschaften entgegensteht. Mit Beendigung/Kündigung des Auftrages hat der Auftraggeber die bei ihm zur Ausführung des Auftrages eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich von ihm angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen/Programmdokumentationen unverzüglich an die SONNTAG-Gesellschaften herauszugeben bzw. aus seiner Datenverarbeitungsanlage unwiederbringlich zu löschen.
- (5) Der Auftraggeber wird den SONNTAG-Gesellschaften Änderungen seines Namens bzw. seiner Firma, seiner Anschrift, der Rechtsform oder der Vertretungsberechtigten sowie weiterer den Auftraggeber betreffenden Informationen unverzüglich mitteilen. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Änderungen in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister oder das Transparenzregister) eingetragen sind. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben. Soweit der Auftraggeber den SONNTAG-Gesellschaften keine abweichenden Informationen mitteilt, sind die SONNTAG-Gesellschaften berechtigt davon auszugehen, dass die in den öffentlich zugänglichen Registern enthaltenen Informationen, insbesondere auch zu den wirtschaftlich Berechtigten des Auftraggebers, inhaltlich richtig und vollständig sind.

4. Urheberrecht/Schutz des geistigen Eigentums der SONNTAG-Gesellschaften

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrages von den SONNTAG-Gesellschaften gefertigten Schriftstücke oder sonstigen Dokumente und Unterlagen (Gutachten, Berichte, Schriftsätze, Verträge, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen etc.) nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden. Die SONNTAG-Gesellschaften räumen dem Auftraggeber die für die bestimmungsgemäße Verwendung notwendigen Befugnisse als einfaches Nutzungsrecht ein. Bis zur

vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung wird eine Verwendung nur auf Widerruf gestattet.

5. Weitergabe einer beruflichen Äußerung der SONNTAG-Gesellschaften

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen der SONNTAG-Gesellschaften (Berichte, Gutachten, Schriftsätze, Verträge etc.) an einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der jeweiligen SONNTAG-Gesellschaft, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Satz 1 gilt nicht für die Weitergabe beruflicher Äußerungen der SONNTAG-Gesellschaften an andere mitteilungspflichtige Intermediäre oder die Finanzverwaltung gemäß § 138e Abs. 1 Nr. 1 lit. a) AO. Vor einer Weitergabe ist die betreffende SONNTAG Gesellschaft hierüber schriftlich zu informieren.
- (2) Gegenüber einem Dritten haften die SONNTAG-Gesellschaften (im Rahmen von Ziffern 7 und 8) nur im Falle der vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Dritten.
- (3) Die Verwendung beruflicher Äußerungen der SONNTAG-Gesellschaften zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt die betreffende SONNTAG-Gesellschaft zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

6. Mängelbeseitigung

- (1) Bei Mängeln an den Leistungen einer SONNTAG-Gesellschaft hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch die betreffende SONNTAG-Gesellschaft, es sei denn, dass bereits Schäden entstanden sind, die einer Nachbesserung nicht zugänglich sind; diesbezüglich schuldet die betreffende SONNTAG-Gesellschaft Schadensersatz im Rahmen der Regelungen der Ziffern 7 und 8. Führt die Nacherfüllung innerhalb einer zumutbaren Frist nicht zum Erfolg, so stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte im Rahmen der Regelungen der Ziffern 7 und 8 zu.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Ziffer 6 Abs. 1 auf Nacherfüllung, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten, Schriftsatz, Vertrag etc.) einer SONNTAG-Gesellschaft enthalten sind, können jederzeit von der betreffenden SONNTAG-Gesellschaft auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung einer SONNTAG-Gesellschaft enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diese, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber von der SONNTAG-Gesellschaft vorher zu hören.

7. Haftung

- (1) Sofern nicht im Einzelfall eine anderweitige Regelung getroffen wird, ist die Haftung der Sonntag & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB für Schadensersatzansprüche aus dem zwischen dem Auftraggeber und der Sonntag & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB bestehenden Vertragsverhältnis für Fälle einfacher Fahrlässigkeit für jeden einzelnen Schadensfall auf EUR 10 Mio. beschränkt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung der Sonntag & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Sonntag & Partner Partnerschaftsgesellschaft mbB beruhen.
- (2) Sofern nicht im Einzelfall eine anderweitige Regelung getroffen wird, ist die Haftung der SONNTAG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für Schadensersatzansprüche aus dem zwischen dem Auftraggeber und der SONNTAG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestehenden Vertragsverhältnis für Fälle einfacher Fahrlässigkeit für jeden einzelnen Schadensfall auf EUR 10 Mio. beschränkt. Die weitergehende Haftung des § 323 Abs. 2 HGB (Ziffer 14 Abs. 2) bleibt hiervon unberührt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung der SONNTAG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der SONNTAG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beruhen.
- (3) Sofern nicht im Einzelfall eine anderweitige Regelung getroffen wird, ist die Haftung der SONNTAG IT audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für Schadensersatzansprüche aus dem zwischen dem Auftraggeber und der SONNTAG IT audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bestehenden Vertragsverhältnis für Fälle einfacher Fahrlässigkeit für jeden einzelnen Schadensfall auf EUR 10 Mio. beschränkt. Die weitergehende Haftung des § 323 Abs. 2 HGB (Ziffer 14 Abs. 2) bleibt hiervon unberührt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer Pflichtverletzung der SONNTAG IT audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der SONNTAG IT audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beruhen.
- (4) Der wirtschaftlichen Bedeutung des Auftrages kann durch entsprechende Erhöhung der Haftungshöchstbeträge in Ziffer 7 Abs. 1, Ziffer 7 Abs. 2 und Ziffer 7 Abs. 3 auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers im Einzelfall oder allgemein Rechnung getragen werden. Die hierfür anfallenden Mehrkosten für Versicherungsbeiträge sind dann vom Auftraggeber gesondert zu erstatten.
- (5) Ein einzelner Schadensfall ist im Rahmen der beruflichen Tätigkeit der SONNTAG-Gesellschaften auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Ein einzelner Schadensfall ist auch dann gegeben, wenn mehrere Personen in Zusammenhang mit einem

einheitlichen Auftrag entschädigungspflichtig sind oder tätig waren. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung der betreffenden SONNTAG-Gesellschaft ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

8. Ausschlussfrist

Ein Schadensersatzanspruch aus einfach fahrlässiger Pflichtverletzung einer SONNTAG-Gesellschaft kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, sofern es sich nicht um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, die auf einer Pflichtverletzung der betreffenden SONNTAG-Gesellschaft beruhen. Der Kenntnis steht die grob fahrlässige Unkenntnis gleich. Das Recht der betreffenden SONNTAG-Gesellschaft, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

9. Sicherheiten, Verrechnungszustimmung

- (1) Zur Sicherung der Vergütungs- und Aufwendungsersatzansprüche der jeweiligen SONNTAG-Gesellschaft und bis zur vollständigen Befriedigung aller Forderungen der jeweiligen SONNTAG-Gesellschaft aus dem Auftrag tritt der Auftraggeber alle bestehenden Kostenersatzansprüche gegen einen möglichen Gegner, die Staatskasse oder Dritte aus allen von der jeweiligen SONNTAG-Gesellschaft für den Auftraggeber bearbeiteten Aufträgen sowie mögliche Steuererstattungsansprüche an die betreffende SONNTAG-Gesellschaft ab, welche die Abtretung hiermit annimmt. Die Abtretung bleibt bis zur Befriedigung aller Ansprüche der jeweiligen SONNTAG-Gesellschaft aus sämtlichen für den Auftraggeber bearbeiteten Aufträgen bestehen. Übersteigt der Wert der abgetretenen Forderungen die Forderungen der betreffenden SONNTAG-Gesellschaft insgesamt um mehr als 20 %, so ist diese SONNTAG-Gesellschaft auf Verlangen des Auftraggebers zur Freigabe von Sicherheiten nach ihrer Wahl verpflichtet. §§ 387 ff. BGB bleiben hiervon unberührt.
- (2) Der Auftraggeber stimmt ausdrücklich zu, dass die SONNTAG-Gesellschaften für ihn eingehende Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte mit offenen Vergütungs- und Aufwendungsersatzansprüchen der SONNTAG-Gesellschaften einschließlich bereits aufgelaufener Kosten und Zinsen verrechnen; dies gilt nicht für Gelder, die zweckgebunden oder zur Auszahlung an andere Personen als den Auftraggeber bestimmt sind.
- (3) Die SONNTAG-Gesellschaften sind berechtigt, über Kostenersatzansprüche und alle auch sonst von ihnen in Empfang genommene Gegenstände und Beträge ohne die Beschränkungen des § 181 BGB zu verfügen.

10. Schweigepflicht gegenüber Dritten, personenbezogene Daten, E-Mail-Verkehr

- (1) Die SONNTAG-Gesellschaften sind nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Die SONNTAG-Gesellschaften sind nicht zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits oder einer Qualitätskontrolle nach § 57 a WPO oder der Unabhängigkeitsprüfung innerhalb von Netzwerken einer der SONNTAG-Gesellschaften erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen oder Gesellschaften ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – von den SONNTAG-Gesellschaften geführten – Handakten genommen wird.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, wenn der Auftraggeber die SONNTAG-Gesellschaften von der Schweigepflicht entbindet oder soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen einer der SONNTAG-Gesellschaften erforderlich ist, im Rahmen der üblichen Inanspruchnahme von Leistungen Dritter, wie zum Beispiel von Übersetzungs- oder Kurierdiensten erfolgt oder eine gesetzliche Pflicht zur Offenlegung besteht. Die SONNTAG-Gesellschaften sind auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet sind.
- (4) Der Auftraggeber entbindet die SONNTAG-Gesellschaften von der Verschwiegenheitspflicht im Verhältnis zwischen Auftraggeber und mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen, Gesellschaftern und Mitgesellschaftern des Auftraggebers sowie Vertretern/Organen/Mitarbeitern von Unternehmen des Auftraggebers bzw. an denen der Auftraggeber beteiligt ist. Die Befreiung von der Verschwiegenheitspflicht gilt auch gegenüber Ehe-/Lebenspartnern und Angehörigen des Auftraggebers. Die Entbindung der SONNTAG-Gesellschaften von der Verschwiegenheitspflicht kann vom Auftraggeber jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gegenüber den SONNTAG-Gesellschaften widerrufen werden.

(5) Die SONNTAG-Gesellschaften sind befugt, die ihnen anvertrauten personenbezogenen Daten des Auftraggebers im Rahmen der Zweckbestimmung der erteilten Aufträge unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Sie sind insbesondere unter Berücksichtigung geeigneter und erforderlicher Datenschutz- und Datensicherungsmaßnahmen berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung der erteilten Aufträge maschinell zu erheben, in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder an ein Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Dies gilt auch für personenbezogene Daten von Mitarbeitern des

Auftraggebers. Der Auftraggeber erteilt mit Beauftragung den SONNTAG-Gesellschaften die Erlaubnis, Dritten der Verschwiegenheitspflicht unterliegende Tatsachen mitzuteilen, sofern dies zur ordnungsgemäßen Auftragsabwicklung erforderlich ist. Der Auftraggeber stimmt hiermit ausdrücklich der Weitergabe seiner personenbezogenen Daten an die DATEV e.G. zu und befreit die SONNTAG-Gesellschaften insofern von ihrer Schweigepflicht.

- (6) Soweit der Auftraggeber der Schweigepflicht gegenüber Dritten unterliegt, ist er verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass diese Dritten ihn – vor der Weitergabe von Daten der Dritten an die SONNTAG-Gesellschaften – von der Schweigepflicht befreien.
- (7) Der Auftraggeber und die SONNTAG-Gesellschaften werden im Rahmen der Aufträge zur Erleichterung und Beschleunigung der Auftragsabwicklung Informationen und Daten auch auf elektronischem Weg, d. h. insbesondere via E-Mail, austauschen. Soweit der Auftraggeber den SONNTAG-Gesellschaften eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er jederzeit widerruflich ein, dass die SONNTAG-Gesellschaften ihm ohne Einschränkungen per E-Mail auftragsbezogene Informationen und Daten zusenden. Dabei ist bekannt, dass Daten, die per E-Mail versendet werden, nicht zuverlässig gegen Zugriffe Dritter geschützt werden, verloren gehen, verzögert übermittelt oder mit Viren befallen sein können. Sofern die SONNTAG-Gesellschaften dies für notwendig erachten oder der Auftraggeber dies den SONNTAG-Gesellschaften ausdrücklich mitteilt, wird der Austausch von Informationen und Daten unter Einsatz von Signaturverfahren und Verschlüsselungstechniken oder unter Verzicht des Einsatzes von E-Mail-Verkehr erfolgen.

11. Vergütung, Teilzahlungen, Aufrechnungsausschluss

- (1) Die SONNTAG-Gesellschaften haben neben ihren Vergütungsforderungen Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die SONNTAG-Gesellschaften können angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht bezahlt, so können die SONNTAG-Gesellschaften nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Die SONNTAG-Gesellschaften sind verpflichtet, ihre Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus der Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.
- (3) Leistet der Auftraggeber Teilzahlungen und/oder ist der Auftraggeber aus mehreren Aufträgen zur Bezahlung von Vergütung an eine der SONNTAG-Gesellschaften verpflichtet und reicht eine vom Auftraggeber geleistete Zahlung zur Tilgung sämtlicher Vergütungsforderungen nicht aus, so werden die eingehenden Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung angerechnet. Bei der Anrechnung auf die Hauptleistungen gilt die in

§ 366 Abs. 2 BGB vorgesehene Reihenfolge. Hiervon abweichende Tilgungsbestimmungen des Auftraggebers entfalten keine Wirkung.

- (4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der SONNTAG-Gesellschaften auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers zulässig.
- (5) Die Rechnungen der SONNTAG-Gesellschaften werden – vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Vorgaben – grundsätzlich in Textform erstellt. Der Versand der Rechnungen an den Auftraggeber erfolgt auf elektronischem Wege, etwa per E-Mail im PDF-Format an eine vom Auftraggeber für diesen Zweck anzugebende E-Mail-Adresse, oder nach Wahl der SONNTAG-Gesellschaften per Post; Ziffer 10 Abs. 7 gilt hierfür entsprechend. Der Auftraggeber hat die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für den Empfang und eine unverzüglich Kenntnisnahme von den auf elektronischem Wege versandten Rechnungen zu schaffen und wird den SONNTAG-Gesellschaften eine Änderung der benannten E-Mail-Adresse unverzüglich mitteilen; mit dem Eingang eines elektronischen Rechnungsdokuments auf dem E-Mail-Server des Auftraggebers gilt dieses dem Auftraggeber als zugegangen. Der Auftraggeber kann dem elektronischen Rechnungsversand und/oder der Erstellung von Rechnungen in Textform jederzeit unter Angaben von triftigen Gründen schriftlich widersprechen.

12. Herausgabe von Unterlagen

Nach Befriedigung ihrer Ansprüche aus dem Auftrag haben die SONNTAG-Gesellschaften auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die sie aus Anlass ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber von diesem oder für diesen erhalten haben. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen den SONNTAG-Gesellschaften und dem Auftraggeber und für Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt, sowie für die zu internen Zwecken der SONNTAG-Gesellschaften gefertigten Arbeitspapiere, Notizen etc. Die SONNTAG-Gesellschaften können die Auslieferung ihrer Leistungen und Arbeitsergebnisse von der vollen Befriedigung ihrer Ansprüche abhängig machen. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung von Unterlagen, Leistungen, Arbeitsergebnissen etc., insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der vom Auftraggeber geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen oder dem Auftraggeber ein unzumutbarer Nachteil durch die Zurückbehaltung entstehen würde. Die SONNTAG-Gesellschaften können von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgeben, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

13. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus einem Auftrag unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist Augsburg, sofern der Auftraggeber

Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist. Dies soll unabhängig von der Kaufmannseigenschaft auch dann gelten, wenn der Auftraggeber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind oder die Ansprüche der SONNTAG-Gesellschaften im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden. Die SONNTAG-Gesellschaften sind stets auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.

- (3) Zur Teilnahme an alternativen Streitbeilegungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) sind die SONNTAG Gesellschaften nicht verpflichtet und nehmen deshalb an solchen nicht teil.

14. Besondere Auftragsbedingungen Wirtschaftsprüfer

Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Haftung

- (2) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen durch die SONNTAG GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder die SONNTAG IT audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB; insoweit finden Ziffer 7 Abs. 2 und Abs. 3 keine Anwendung.
- (3) Ziffer 8 gilt auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

Prüfungsaufträge

- (4) Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet.
- (5) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch eine der SONNTAG-Gesellschaften geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung der betreffenden SONNTAG-Gesellschaft. Hat eine der SONNTAG-Gesellschaften einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch die betreffende SONNTAG-Gesellschaft durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung der betreffenden SONNTAG-Gesellschaft und mit dem von ihr genehmigten Wortlaut zulässig.
- (6) Widerruft eine der SONNTAG-Gesellschaften den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen der betreffenden SONNTAG-Gesellschaft den Widerruf bekannt zu geben.

15. Besondere Auftragsbedingungen Steuerberater

- (1) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen des Auftraggebers, insbesondere der Buchführung und der Bilanz, gehört nur zum Auftrag der SONNTAG-Gesellschaften, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass die SONNTAG-Gesellschaften hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen haben. In diesem Fall hat der Auftraggeber den SONNTAG-Gesellschaften alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass den SONNTAG-Gesellschaften eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallende Tätigkeiten:
 - a) Ausarbeitung der Steuererklärungen für alle laufend veranlagten Steuern vom Ertrag, und zwar aufgrund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise.
 - b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter Ziffer 15 Abs. 3 lit. a genannten Steuern, soweit die Bescheide den SONNTAG-Gesellschaften rechtzeitig zur Prüfung vorgelegt werden.
 - c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter Ziffer 15 Abs. 3 lit. a und b genannten Erklärungen und Bescheiden.
 - d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter Ziffer 15 Abs. 3 lit. a genannten Steuern.
- e) Mitwirkung in außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren hinsichtlich der unter Ziffer 15 Abs. 3 lit. a genannten Steuern.
- (4) Erhalten die SONNTAG-Gesellschaften für die laufende Steuerberatung eine Pauschalvergütung, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Ziffer 15 Abs. 3 lit. c, d und e genannten Tätigkeiten gesondert zu vergüten.
- (5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen zu allen Steuern und Abgaben erfolgt nur aufgrund eines gesonderten Auftrages. Dies gilt auch für
 - a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer.
 - b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen.
 - c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation etc.
- (6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung sowie -voranmeldung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind oder ordnungsgemäße Rechnungsstellungen vorliegen. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen und das Vorliegen der Voraussetzungen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.